OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701501/2/VG

Datum:
Linz, 4. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des D S, vertreten durch die W Anwälte GmbH in Ried im Innkreis, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 21.10.2021, GZ: BHRI/921120019789/21, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem Epidemiegesetz 1950

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfallen jegliche Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis (in der Folge: belangte Behörde) vom 21.10.2021 wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) iVm § 13 Abs. 1, 2 und 3 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (4. Covid-19-SchuMaV) eine Geldstrafe von 150 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen und 21 Stunden, verhängt. Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Datum/Zeit: 13.03.2021, 09:00 Uhr – 13.03.2021, 10:30Uhr

Ort: 4910 Ried im Innkreis, Voglweg 11, altes Stadion

Sie haben sich als Zuseher eines Fußballtrainings des SV Ried gemeinsam mit ca. 60 weiteren Personen auf der Stehplatztribüne Ost des alten Rieder Stadions versammelt, obwohl Zusammenkünfte von mehr als 4 Personen aus maximal 2 verschiedenen Haushalten gemäß Abs. 1 iVm Abs. 3 Z 12 gemäß 4. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung - 4. Novelle zur 4. Covid-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 105/2021, in der Zeit vom 08.03.2021 bis 14.03.2021 untersagt sind. Bei der Zusammenkunft handelte sich um eine geplante Zusammenkunft zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung zumal Termin und Uhrzeit für das Training bekannt waren und Transparente, Bengalen uÄ dafür organisiert wurden. Es wurde festgestellt, dass Sie an einer Veranstaltung gem. § 13 teilgenommen und sich mit mehr als drei weiteren Personen aus mehr als einem weiteren Haushalt getroffen haben.“

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verfahrens beantragt.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidung vor. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Weil bereits aus der Aktenlage ersichtlich ist, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, entfällt eine mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG.

4. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Für den Tatzeitpunkt ist die 4. Covid-19-SchuMaV, BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 105/2021, maßgeblich.

Die hier relevante Bestimmung des § 13 der 4. COVID-19-SchuMaV lautet auszugsweise wie folgt:

„Veranstaltungen

§ 13. (1) Veranstaltungen sind untersagt.

(2) Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Jubiläumsfeiern, Filmvorführungen, Fahrten mit Reisebussen oder Ausflugsschiffen zu touristischen Zwecken, Kongresse, Fach- und Publikumsmessen und Gelegenheitsmärkte.

(3) Abs. 1 gilt nicht für

[...]

2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953,

[...]

10. Zusammenkünfte von nicht mehr als vier Personen, wobei diese nur aus zwei verschiedenen Haushalten stammen dürfen, zuzüglich deren minderjähriger Kinder oder Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, insgesamt höchstens jedoch sechs Minderjähriger und

[...]“

In der Beschwerde wird – soweit hier noch relevant – im Wesentlichen vorgebracht, dass im angefochtenen Straferkenntnis der Begriff „Veranstaltung“ nicht im Sinne des Gesetzes bzw. der Rechtslage interpretiert worden sei. Die belangte Behörde habe zwar die Rechtslage richtig wiedergegeben. In der 4. COVID-19-SchuMaV seien nach dessen § 13 „Veranstaltungen“ untersagt gewesen. In der späteren 5. COVID-19-SchuMaV würden „Zusammenkünfte“ geregelt. Der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber habe offenbar selber erkannt, dass „Veranstaltungen“ und „Zusammenkünfte“ unterschiedliche Begriffe seien. Die belangte Behörde gehe aber offensichtlich davon aus, dass eine „Zusammenkunft“ von Menschen, die auch dem Zweck der Unterhaltung und Belustigung oder zumindest Erbauung der anwesenden Personen diene“ eine Veranstaltung sei. Damit definiere die belangte Behörde den Begriff so, dass im Ergebnis nahezu jede „Zusammenkunft“ von Personen eine „Veranstaltung“ sein müsse. Wesen der Veranstaltung sei es jedoch, dass der Teilnehmer von einer dritten Person unterhalten werde oder selber Akteur zur Unterhaltung Dritter sei. Wer ins Theater gehe, sehe den Schauspielern zu; wer zu einem Fußballspiel gehe, sehe dem Spielgeschehen zu. Im gegenständlichen Fall habe keine Veranstaltung stattgefunden. Der Fußballverein habe keine Veranstaltung abgehalten, sondern hätten Profisportler trainiert. Zum Tatzeitpunkt seien ausschließlich „Veranstaltungen“ und nicht „Zusammenkünfte“ untersagt gewesen. Es habe aber nur eine Zusammenkunft stattgefunden. Im Übrigen sei diese auch als Versammlung nach dem Versammlungsgesetz zu qualifizieren (wird näher ausgeführt).

Mit diesem Vorbringen ist der Bf nach Ansicht der erkennenden Richterin im Ergebnis im Recht.

Die hier relevante 4. COVID-19-SchuMaV enthält keine Legaldefinition für den Begriff „Veranstaltung“. In § 13 Abs. 2 der 4. COVID-19-SchuMaV werden lediglich bestimmte geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen genannt, die als „Veranstaltung“ im Sinne des § 13 Abs. 1 leg. cit. gelten sollen. Zuseher (eines Fußballtrainings etc.) werden dort nicht angeführt.

Der Begriff „Veranstaltung“ kann schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht mit dem Begriff „Zusammenkunft“ gleichgesetzt werden. Wenn sich mehrere Personen in einem Stadion aufhalten um bei einem Fußballtraining zuzusehen, stellt dies für sich allein genommen noch keine Teilnahme an einer Veranstaltung dar, sondern ist dies vielmehr als bloße Zusammenkunft zu qualifizieren und zwar auch dann, wenn diese allenfalls geplant war. Die Rechtsansicht der belangten Behörde würde - wie der Bf zutreffend ausführt - im Ergebnis dazu führen, dass jede Zusammenkunft von Menschen, die allenfalls auch dem Zweck der Unterhaltung und Belustigung oder zumindest Erbauung der anwesenden Personen dient, eine im Sinne des § 13 Abs. 1 der 4. COVID-19-SchuMaV verbotene Veranstaltung gewesen wäre. Eine solche Absicht kann dem Gesetzgeber aber nicht unterstellt werden, weil dieser nach dem klaren Wortlaut des § 13 Abs. 1 der 4. COVID-19-SchuMaV „Veranstaltungen“ und nicht „Zusammenkünfte“ untersagen wollte. Die belangte Behörde hat offenbar aus dem Ausnahmetatbestand des § 13 Abs. 3 Z 10 der 4. COVID-19-SchuMaV den Rückschluss gezogen, dass sämtliche Zusammenkünfte von mehr als vier Personen aus maximal zwei verschiedenen Haushalten untersagt waren und damit aber im Ergebnis den Tatbestand des § 13 Abs. 1 iVm Abs. 2 der 4. COVID-19-SchuMaV in unzulässiger Weise ausgeweitet. Bei diesem Ergebnis kann dahingestellt bleiben, ob die gegenständliche Zusammenkunft zudem eine Versammlung nach dem Versammlungsgesetz gemäß dem Ausnahmetatbestand des § 13 Abs. 3 Z 2 der 4. COVID-19-SchuMaV darstellte.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Nach dem Gesagten ist daher das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG entfällt die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Verfahrenskostenbeiträge.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die zu lösenden Rechtsfragen konnten anhand eindeutiger Normen beantwortet werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch